

Veranstalter-Haftpflichtversicherung Antrag für Perchten- und Krampuslauf Versicherungssumme 5,000.000,-

Versicherungsnehmer (Name bzw. Firmenwortlaut):

Anschrift: _____

Telefon: _____ **Fax:** _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner: _____

Event-/Veranstaltungsagentur (gilt prämienfrei mitversichert):

Anschrift: _____

Telefon: _____ **Fax:** _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner: _____

Die Rechnung ist auf Versicherungsnehmer Agentur **auszustellen**

Die Polize ist an Versicherungsnehmer Agentur Vermittler **zu senden**

genaue Bezeichnung der Veranstaltung (Titel):

Veranstaltungsort (exakte Adresse):

Veranstaltungszeitraum:

vom (TT.MM.JJ) ____ . ____ . ____ bis (TT.MM.JJ) ____ . ____ . ____

von (HH:MM) ____ : ____ Uhr bis (HH:MM) ____ : ____ Uhr

Zeitraum des Auf- und Abbaus (gilt nur mitversichert, wenn bei der Prämienbemessung berücksichtigt):

vom (TT.MM.JJ) ____ . ____ . ____ bis (TT.MM.JJ) ____ . ____ . ____

von (HH:MM) ____ : ____ Uhr bis (HH:MM) ____ : ____ Uhr

Wie viele Teilnehmer / Besucher / Gäste werden voraussichtlich erwartet ? _____ Personen

Hinweis

Ist für Ihre Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich, so gilt Versicherungsschutz im Umfang der erteilten Genehmigung.

Veranstalter-Haftpflichtversicherung Antrag für Perchten- und Krampuslauf Versicherungssumme 5,000.000,-

Bitte wählen Sie Ihre Versicherungsvariante und tragen Sie die Prämie in der rechten Spalte ein:

Basisdeckung mit einer Versicherungssumme von € 5,000.000,-

Je Schadensfall beträgt der Selbstbehalt Euro 500,-

Anzahl der Gäste/ Besucher	bis 500 Pers.	bis 1.000 Pers.	bis 3.000 Pers.	bis 5.000 Pers.	bis 10.000 Pers.	bis 20.000 Pers.	Tarif- gruppe	Zutreffende Basis- prämie
Dauer der Veranstaltung								
bis 24 Stunden	€ 264,-	€ 343,-	€ 412,-	€ 495,-	€ 741,-	€ 1.111,-	TG 3	
bis 72 Stunden	€ 360,-	€ 468,-	€ 562,-	€ 673,-	€ 1.011,-	€ 1.516,-	TG 3	
bis 1 Woche	€ 532,-	€ 691,-	€ 829,-	€ 995,-	€ 1.493,-	€ 2.240,-	TG 3	

Deckungserweiterungen (Details siehe folgende Seiten) Versicherungssummen (VS) und Prämien

Regressforderungen maximal wählbare Versicherungssumme (VS) € 5,000.000,-	€ 17,- je € 100.000,- VS: gewählte VS: € _____,-	
Bewirtung in Eigenregie Deckung innerhalb der Basisversicherung	+ 20% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Zeltrisiko bei Veranstaltungen in Zelten Deckung innerhalb der Basisversicherung	+ 80% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Tätigkeitsschäden: Schäden an unbeweglichen Sachen (am Gebäude und an fest verbundenen Gebäudeteilen) Selbstbehalt: 10%, mindestens € 200,- je Versicherungsfall Versicherungssumme € 10.000,-	+ 100% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Mietsachschäden: Schäden an beweglichen Sachen (am Gebäudeinventar wie Tische, Stühle,) Selbstbehalt: 10%, mindestens € 200,- je Versicherungsfall Versicherungssumme € 10.000,-	+ 200% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Kombination Tätigkeitsschäden, Mietsachschäden mit pauschal Versicherungssumme € 50.000,- und Schlüsselerlust mit Versicherungssumme € 5.000,- Selbstbehalt: 10%, mindestens € 200,-, höchstens € 1.000,- je Versicherungsfall	+ 400% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Umwelt und Sanierungskosten: Versicherungssumme € 250.000,-	+ 20% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	
Garderobeversicherung: die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 1.500,- für Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen je Garderobenschein oder je Garderobenhaken und € 15.000,- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.	+ 20% Zuschlag auf die jeweilige Basisprämie	

**Prämie für Basisdeckung und Deckungserweiterungen
 Gesamtbetrag Euro** _____

Alle angeführten Prämien sind inklusive 11% Versicherungssteuer.

Zahlungsart:

per Zahlschein

per SEPA-Lastschrift- Mandat

Zahlungsempfänger: Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien

Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor-ID): AT39ZZZ00000014657

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen die Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H. Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich stimme / Wir stimmen der Verkürzung der Frist für die Vorankündigung der Lastschrift auf fünf Kalendertage zu.

Name/ Firma des Zahlungspflichtigen

(Kontoinhaber):

Anschrift des Zahlungspflichtigen:

IBAN:

Datum und Ort:

Unterschrift(en) des/ der Kontozeichnungsberechtigten:

• Erklärungen und Hinweise:

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Versicherungsschutz vor Zugang der Polizza besteht nur bei einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesagten Deckungsumfang.

Für Anträge, die bis spätestens 3 Werktagen vor Versicherungsbeginn bei uns einlangen, können wir Ihnen sofort eine vorläufige Deckungszusage übermitteln (bei weniger als 9 Werktagen bis Beginn nur bei Vorliegen eines Lastschriftmandats!).

Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz bei Zahlung mittels Zahlschein nur dann gegeben ist, wenn die Prämie **vor Veranstaltungsbeginn** überwiesen wurde. Gemäß §38 VersVG (siehe unten) besteht Versicherungsschutz nur nach vollständiger Prämienzahlung.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) sind alle Fragen nach gefahrenerheblichen Umständen vollständig und richtig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer unter den in §§ 16ff VersVG bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls – trotz Prämienzahlung - die Leistung verweigern.

Allgemeine Informationen

1. In der(n) angeführten Prämie(n) sind sämtliche Steuern und Abgaben in der derzeitigen Höhe enthalten. Für die beantragte Versicherung ist österreichisches Recht anzuwenden.

2. Die in diesen Unterlagen angeführten Bedingungen und Prämien gelten **nicht** für Kampf- und Motorsportveranstaltungen, Luftfahrtrisiken, Hochseil(kletter)gärten, Feuerwerke, Böller- und Wetterschießen, Körveranstaltungen, Tierschauen sowie Viehmärkte. In Erweiterung zu Artikel 7 AHVB bleiben Schäden wegen einer Pandemie im Sinne des Epidemiegesetzes in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen.

Die Basisdeckung der Veranstalter-Haftpflichtversicherung schützt den Veranstalter bzw. die Agentur bei Forderungen Dritter infolge Personen- und Sachschäden - in Ihrem eigenen Interesse raten wir Ihnen zu einer möglichst hohen Versicherungssumme.

3. Die persönliche Schadenersatzpflicht der Teilnehmer an der Veranstaltung (Gäste, Besucher etc) ist **nicht mitversichert**. Soweit jedoch eine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters für solche Schäden besteht, stehen diese im Rahmen der Versicherungsbedingungen und Besonderen Bedingungen unter Versicherungsschutz.

Rücktrittsrecht

§ 5c. (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),
 2. die Versicherungsbedingungen,
 3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
 4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3)
- 3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:
1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
 2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
 3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

Schlusserklärung

Die Antragstellung ist nur schriftlich möglich. Der Antragsteller bestätigt, dass ihm eine Antragskopie ausgefolgt wurde und keine sonstigen Abreden getroffen wurden sowie die Erläuterungen laut beiliegenden Allgemeinen und Besonderen Informationen zum Antrag zur Kenntnis genommen wurden. Der Antragsteller bestätigt die geltenden Versicherungsbedingungen erhalten zu haben. Der Antragsteller erklärt ausdrücklich, dass das versicherte Risiko laut Antrag seiner Befugnis entspricht und nimmt zur Kenntnis, dass nur in diesem Rahmen Versicherungsschutz besteht.

Sanktionsklausel

Diese Versicherung gilt nicht, sofern und soweit Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder sonstige Gesetze und Verordnungen die Bereitstellung des Versicherungsschutzes untersagen; dies gilt auch, ohne hierauf begrenzt zu sein, für Schadenzahlungen. Alle anderen Bedingungen des Versicherungsvertrags bleiben unverändert

Zustimmung zur Datenverwendung und Verarbeitung

Der Antragsteller und die zu versichernde Person bestätigen den Erhalt des „Informationsblatt zur Datenverarbeitung“ und stimmen zu, dass ihre Daten, so wie in diesem Informationsblättern dargestellt, verwendet werden.

Erklärung des Versicherungsnehmers:

Der Fragebogen wurde wahrheitsgemäß ausgefüllt, als allfällige besondere Gefahr wird nachstehender Umstand angeführt:

Versicherer: Chubb European Group SE – Direktion für Österreich
Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, Österreich

Die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB_EHVB2005_Chubb_V01), die Klauseln „Veranstalter-Haftpflicht“ und - sofern beantragt - die Klauseln zu den Deckungserweiterungen werden vom Versicherungsnehmer anerkannt.

Polizzierung, Vertragsverwaltung und Prämieninkasso erfolgt namens und im Auftrag des Versicherers durch Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H..

Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien ist registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 89795 b. GISA-Zahl 24213530. Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

Ich beantrage Versicherungsschutz laut diesem Antrag. Die „Erklärungen und Hinweis zum Antrag“ sowie die „Besonderen Bedingungen“ und die „Beschreibung der Zusatzdeckungen“ habe ich gelesen.

Ort und Datum

Unterschrift

Besondere Bedingungen zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung:

1. **Deckungsumfang:**
 - Es gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB_EHVB2005_Chubb_V01).
 - Die Pauschalversicherungssumme für Personen- und/oder Sachschäden ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung.
 - Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z.1 und Z.3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter bzw. als Agentur der in der Polizze bezeichneten Veranstaltung.
2. Abweichend von Abschnitt A, Z.1., Pkt. 2.3. EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2. EHVB sinngemäß Anwendung.
4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
5. Art. 7, Pkt. 6.2 (Verwandtenausschluss) sowie Art. 7, Pkt. 6.3 und 6.4 AHVB gelten als gestrichen.
6. In Erweiterung zu Artikel 7 AHVB bleiben Schäden wegen einer Pandemie im Sinne des Epidemiegesetzes in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen.
7. Hilfstätigkeiten des Veranstalters im Service bei Beauftragung eines externen Fachbetriebes für Catering gelten im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen als mitversichert.
8. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
9. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
10. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
 - Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von Ihnen gemieteten bzw. geliehenen Räumlichkeiten (versicherbar als Deckungserweiterung „Regressforderungen“ bzw. „Tätigkeitsschäden“);
 - Schäden an beweglichen Sachen (versicherbar als Deckungserweiterung „Mietsachschäden“);
 - Abbrennen von Feuerwerken;
 - Persönliche Schadenersatzpflicht der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. der an einer Körperveranstaltung, Tierschau oder Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
10. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie von Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
11. **Obliegenheiten:**
 - Als Obliegenheit gemäß Art. 8 AHVB, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß §6 VersVG bewirkt, wird folgendes bestimmt: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche behördliche Auflagen betreffend der Veranstaltung einzuhalten.
 - Die Prämie ist vor Beginn der Veranstaltung zu bezahlen, sie gilt als Erstprämie im Sinne der Bestimmungen des VersVG. Die Prämie ist somit sofort nach Erhalt der Prämienrechnung zu bezahlen.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

§ 38 VersVG:

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

Beschreibung der möglichen Zusatzdeckungen / Deckungserweiterungen:

Regressforderungen (Feuer- und Leitungswasser Regress; Glas-, Sturm- und Einbruchdiebstahl Regress)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Feuer- und Leitungswasserschäden an den gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und Räumlichkeiten. Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion. Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten als auch auf Regressansprüche eines Feuer- oder Leitungswasserschadenversicherers.
2. Analog gilt Versicherungsschutz für Glas-, Sturm- und Einbruchdiebstahlschäden vereinbart.
3. Insoweit andere Versicherungen bestehen (insbesondere eine Feuer- oder Leitungswasserschadenversicherung), gehen diese im Schadensfall voran.
4. Die oben genannten versicherten Direktansprüche und/oder Regressansprüche gelten bis zur selbstgewählten Versicherungssumme mitversichert. Die Versicherungssumme kann bis zu einer Höhe von € 5.000.000,- gewählt werden.

Bewirtung in Eigenregie durch Bereitstellung von Speisen und Getränken durch den Veranstalter

Mit dieser Erweiterung findet Art. 7 Pkt.9 AHVB in Bezug auf durch den Veranstalter (nicht durch einen Fachbetrieb/Caterer) dargereichte Speisen und Getränke keine Anwendung.

Zeltrisiko (Veranstaltung in Zelten)

Mit dieser Erweiterung sind Schäden durch Zelte versichert, aber nicht an den Zelten.

Tätigkeitsschäden, Mietsachschäden und Schlüsselverlust

A. Tätigkeitsschäden (Schäden an unbeweglichen Sachen):

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder private Zwecke gemieteten, geliehenen oder geleasteten Gebäuden oder Räumen. Art.7,Pkt. 10.1 und 10.3 AHVB und Punkt 7 der Besonderen Bedingung zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung finden insoweit keine Anwendung.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung.
3. Der Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen subsidiär geleistet.
4. Bei Abschluss der Deckungserweiterung „*Tätigkeitsschäden*“ ergeben sich die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme und der Selbstbehalt aus der gewählten Variante.
5. Bei Abschluss der Deckungserweiterung „*Kombination Tätigkeitsschäden, Mietsachschäden und Schlüsselverlust*“ beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zusammen EUR 50.000,-. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 200,-, höchstens EUR 1.000,-. Schäden unterhalb der Selbstbeteiligung fallen nicht unter Versicherungsschutz.

B. Mietsachschäden (Schäden an beweglichen Sachen):

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder private Zwecke gemietetem oder geleastem Inventar von Gebäuden. Art. 7, Pkt. 10.1; 10.2; 10.3 der AHVB und EHVB und Punkt 7 der Besonderen Bedingung zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung finden soweit keine Anwendung.
2. Der Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen subsidiär geleistet
3. Bei Abschluss der Deckungserweiterung „*Mietsachschäden*“ ergeben sich die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme und der Selbstbehalt aus der gewählten Variante.
4. Bei Abschluss der Deckungserweiterung „*Kombination Tätigkeitsschäden, Mietsachschäden und Schlüsselverlust*“ beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zusammen EUR 50.000,-. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 200,-, höchstens EUR 1.000,-. Schäden unterhalb der Selbstbeteiligung fallen nicht unter Versicherungsschutz.

C. Schlüsselverlust

1. In teilweiser Abänderung des Art. 1, Pkt. 2.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust und Abhandenkommen von Schlüssel mitversichert.
2. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen sowie Einbau, Anbringen neuer Schlösser sowie dazugehöriger Schlüssel.
3. Daraus resultierende Folgeschäden wie Diebstahl, Vandalismus sind mitversichert.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherung EUR 5.000,-.
5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 200,-, höchstens EUR 1.000,-. Schäden unterhalb der Selbstbeteiligung fallen nicht unter Versicherungsschutz.
6. Diese Deckungserweiterung ist nur bei Abschluss der Deckungserweiterung „Kombination Tätigkeitsschäden, Mietsachschäden und Schlüsselverlust“ möglich.

Umweltstörung und Umweltsanierungskosten

A. Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB ist getroffen Die Versicherung bezieht sich auf Sachschäden durch Umweltstörung aus der versicherten Veranstaltung (Versichertes Risiko).

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% davon, mindestens EUR 200,--, höchstens EUR 8.000,--.

B. Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)

Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB), in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von Art.1, Pkt.2 AHVB,
1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt).

Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

1.1.2 Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gem. Art.1, Pkt.2.3 AHVB. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Art. 5 Pkt. 5 AHVB.

1.1.3 mitversichert sind auch Regressansprüche des von der Behörde wegen der Sanierung eines Umweltschadens gemäß den unter Pkt. 1.1.1 genannten Bestimmungen, zur Haftung herangezogenen Dritten.

1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Art.7, Pkt.11 AHVB findet keine Anwendung.

1.3 Für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.

1.4 Abweichend von Art.7, Pkt.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für Ihnen handelnden Personen, den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

1.5 Abgrenzung zu anderen Versicherungen

1.5.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Art.6 AHVB) oder für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) sind.

1.5.2 Werden Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag erbracht, dann gilt der vorliegende Versicherungsvertrag subsidiär.

2. Versicherungsfall

2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt.1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2.2 Serienschaden

Abweichend von Art.1, Pkt.1.2 AHVB gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Art.4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

2.3 Produkthaftpflichtrisiko

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung gilt für das Produkthaftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.

3. Vergrößerung des versicherten Risikos

Neue Betriebsstätten (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.) sind abweichend von Art.2, Pkt.1 AHVB nur versichert, wenn Sie dem Versicherer spätestens zum Ende der laufenden Versicherungsperiode bekannt gegeben werden. Außerhalb Österreichs gelegene Betriebsstätten sind nicht versichert.

4. Versicherte Sanierungsmaßnahmen

4.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern

- eine „primäre Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
 - eine „ergänzende Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und
 - eine „Ausgleichssanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.
- 4.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen**
- 5.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt.1.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,
- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
 - ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.
- 5.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs.3 B-UHG).
- 5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50% der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.
- 5.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- 6. Selbstbehalt**
- Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% davon, mindestens EUR 200,-, höchstens EUR 8.000,-. Schäden unterhalb der Selbstbeteiligung fallen nicht unter Versicherungsschutz.
- 7. Örtlicher Geltungsbereich**
- 7.1 Abweichend von Art.3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in Österreich eingetreten ist und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in Österreich oder in den unmittelbar angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder Liechtenstein bezieht.
- 7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- 7.2.1 abweichend von Pkt.1.4 Schäden außerhalb Österreichs an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen.
- 6.2.2 Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.
- 6.3 Für Sanierungsverpflichtungen außerhalb Österreichs ist Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 8. Zeitlicher Geltungsbereich**
- Abweichend von Art.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt.2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
- Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens drei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.
- Art 4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

9. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß

§ 6 VersVG - verpflichtet,

9.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, sowie die behördlichen Vorschriften und Auflagen einzuhalten;

9.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs 3 Z 1 B-UHG);

9.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

10. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

10.1 In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB und EHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist

10.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,

10.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,

10.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde.

10.1.4 auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von

10.1.4.1 Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen, weiters für Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art (außer der kurzfristigen Zwischenlagerung (längstens bis zu einem Jahr) von gefährlichen Abfall- und Problemstoffen, wie kontaminiertem Bauschutt, Ölgebinde, Schmiermittel, Farben, Leuchtstoffröhren und dergleichen).

Sofern für eine der oben bezeichneten Anlagen, im Rahmen der Besonderen Bedingung „Sachschäden durch Umweltstörung“, der dort bestehende Ausschluss aufgehoben wurde, gilt er auch im Rahmen der gegenständlichen Deckung als gestrichen.

10.1.4.2 sowie unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle,

10.1.5 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.

10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art.5, Pkt.5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB sind.

10.3 Bei Sanierungsverpflichtungen an natürlichen Ressourcen außerhalb Österreichs, sind abweichend von Pkt 1.4 der gegenständlichen Besonderen Bedingung, Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen;

10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind. Dies gilt nur für Produkte des Versicherungsnehmers, welche ins Ausland gelangt sind.

10.5 Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

11. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt für Teil A und Teil B zusammen EUR 200.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Bewachte Garderoben

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der/die VersicherungsnehmerIn oder jene Personen, die für ihn/sie handeln, gegen Bestätigung (Garderobenschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Pkt.1.
3. Der/Die VersicherungsnehmerIn ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet
- dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
- im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
4. Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:
EUR 1.500,- für Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen je Garderobenschein oder je Garderobenhaken.
EUR 15.000,- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Datenschutzhinweis für Versicherungsunterlagen

Der Versicherer verwendet personenbezogene Daten für die Ausstellung und Verwaltung von Versicherungen, einschließlich der Bearbeitung im Zusammenhang damit anfallender Schadenfälle.

Diese Daten umfassen grundlegende Kontaktinformationen, wie beispielsweise Namen, Adressen und die Nummer der Versicherungspolizzen, können aber auch ausführlichere Angaben zu einer Person (beispielsweise Alter, Gesundheitszustand, Angaben zu Ihren Vermögenswerten, bisherige Schadenfälle) beinhalten, sofern diese Angaben für das vom Versicherer versicherte Risiko, die vom Versicherer zur Verfügung gestellten Leistungen oder für einen gemeldeten Schadenfall relevant sind.

Der Versicherer ist Teil eines globalen Konzerns und daher können personenbezogenen Daten u. U. an Konzernunternehmen in anderen Ländern weitergeben werden, sofern dies für den im Rahmen der Polizza gewährten Versicherungsschutz oder für Zwecke der Datenspeicherung erforderlich ist. Der Versicherer nimmt auch eine Reihe zuverlässiger Dienstleister in Anspruch, die vorbehaltlich seiner Weisungen und Kontrolle ebenfalls Zugriff auf personenbezogenen Daten haben.

Privatpersonen haben im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten eine Reihe von Rechten, einschließlich des Auskunftsrechts und, unter bestimmten Umständen, des Rechts auf Löschung.

Dieser Abschnitt ist eine gekürzte Erklärung, wie der Versicherer personenbezogene Daten nutzt. Weitere Informationen sind in der ungekürzten Fassung der Rahmendatenschutzrichtlinie des Versicherers unter <https://www2.chubb.com/at-de/data-protection.aspx> zu finden. Die Rahmendatenschutzrichtlinie kann auch jederzeit über die E-Mail-Adresse **dataprotectionoffice.europe@chubb.com** oder direkt bei Chubb European Group SE, Direktion für Österreich, Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, Telefon +43 1 710 9550, Fax +43 1 710 9520, angefordert werden.

Informationsblatt zur Datenverarbeitung der Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.

Stand Mai 2018

Im Folgenden finden Sie nähere Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten.

Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.

Kratochwjlestraße 4
A-1220 Wien

Firmenbuchnummer: FN 89795 b
GISA-Zahl 24213530
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

T +43 1 317 26 00
F +43 1 317 26 00 – 73498
info@careconsult.at

Unseren **Datenschutzbeauftragten** können Sie per E-Mail unter datschutz@careconsult.at oder per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Adresszusatz „Datenschutzbeauftragter“ kontaktieren.

Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogene Daten

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls von Dritten, die Sie namhaft machen, für die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und der Durchführung Ihres Auftrages.

Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir den von Ihnen erteilten Auftrag unter Umständen nicht erfüllen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde. Unter „**personenbezogenen Daten**“ sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen (etwa Namen, Adressen, E-Mail, Daten zum Vertrag).

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverwendung

Wir verwenden die uns von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in unserem berechtigten Interesse und in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen Begründung und Abwicklung unseres Auftragsverhältnisses mit Ihnen notwendig ist. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist erforderlich, damit wir als Versicherungsmakler unseren vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen nachkommen können. Dies ist weiters notwendig, damit wir unseren Obliegenheiten, die uns durch den Gesetzgeber (z. B. Maklergesetz) auferlegt sind, oder denen wir z. B. aufgrund der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung nachkommen müssen, erfüllen können. Dies betrifft ein Spektrum von der Erstellung von Angeboten, dem Abschluss bzw. der Vermittlung der gewünschten Verträge bis zur Erledigung von Schadenfällen sowie zur Erstellung von Statistiken. Unter Umständen verarbeiten wir hierfür eine besonders geschützte Kategorie Ihrer personenbezogenen Daten, hierunter fallen vornehmlich Daten zu Ihrer Gesundheit. Diese verarbeiten wir stets nur im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung..

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir zuvor Ihre ausdrückliche Einwilligung ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO iVm § 7 DSG.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

Weitergabe der Daten an Dritte

Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleister bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass die Datensicherheitsstandards dem Datenschutzgesetz entsprechen und die Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Wenn Sie näheres darüber erfahren wollen, wie und in welchem Umfang wir Ihre Daten in Ihrem konkreten Geschäftsfall verarbeiten oder an Dienstleister weitergeben und welche Schutzgarantien wir hierbei ergriffen haben, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontaktmöglichkeiten. Unsere wichtigsten Dienstleister sind derzeit die Together CCA GmbH, Wien, die Europäische Reiseversicherung AG, Wien und die Generali Versicherung AG, Wien.

Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Aufgrund gesetzlicher (v.a.§§ 365m ff GewO) und unternehmensinterner Regelungen sind wir verpflichtet, diverse Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Daher erfolgt ein regelmäßiger Abgleich der Kundendaten mit den jeweils gültigen Sanktionslisten (EU, UN, OFAC).

Umfang der Verwendung von Gesundheitsdaten

Sofern Gesundheitsdaten für die Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen Ihr Versicherungsvertrag abgeschlossen werden soll sowie zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall und zur Überprüfung erbrachter Behandlungsleistungen unerlässlich sind, ermitteln wir, Ihre Einwilligung vorausgesetzt, Gesundheitsdaten teilweise auch durch Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge sowie von Sozialversicherungsträgern über Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen des Versicherungsmaklers verarbeitet und daher vor allem Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt. Des Weiteren bedient sich die Care Consult externer Dienstleister. Dies dient dem Schutz der Daten vor unbefugten Zugriffen bzw. der effizienten Verwaltung. Darüber hinaus kann es notwendig sein, die Daten an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten zu übermitteln.

Inanspruchnahme von Cloud Leistungen

Als innovatives und zukunftsorientiertes Unternehmen verwenden wir auch Cloud Lösungen. Wir nutzen die Cloud Services unter anderem auch im Rahmen unserer internen und externen elektronischen Kommunikation sowie für Videokonferenzen, für unsere Terminverwaltung und zum shared document use bei unserer internen Zusammenarbeit.

Datenweitergabe an Aufsichtsbehörden und Gerichte sowie an sonstige Dritte

Wir müssen Behörden, Gerichten, Wirtschaftsprüfern etc. im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben auf deren Anfragen hin personenbezogene Daten unserer Kunden bzw. Vertriebspartner offen legen. Ebenso kann es bei der Prüfung Ihres Leistungsfalls dazu kommen, dass wir Dritte, wie Ärzte, Krankenanstalten, Gutachter, Rechtsanwälte oder etwa mit der Schadensregulierung beauftragte Unternehmen beiziehen und diesen ihre personenbezogenen Daten übermitteln müssen. In allen diesen Fällen achten wir jedoch stets darauf, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

Verarbeitung von Daten von Personen, die in keinem Auftrags- oder Vertragsverhältnis zu uns stehen

Werden im Rahmen des erteilten Auftrages oder der vertraglichen Verpflichtung auch Daten von Personen, die in keinem Auftrags- oder Vertragsverhältnis zu uns stehen benötigt bzw. namhaft gemacht, z.B. bei Eintritt eines Versicherungsfalles, verarbeiten wir Daten Dritter, z. B. des Geschädigten, des Schädigers, weiterer am Vorfall Beteiligter oder von Zeugen. Diese Daten umfassen insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift. Die Verarbeitung dieser Daten ist erforderlich für die Feststellung des Sachverhaltes und zur Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß eine Versicherungsleistung zu erbringen ist. Die Daten benötigen wir aber auch zur Rechtsdurchsetzung (z. B. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen- oder Regressansprüchen) oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen (z.B. Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche).

Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland

Wir übermitteln keine Daten an Drittländer.

Unsere Datensicherheit

Als Tochterunternehmen der Europäischen Reiseversicherung AG gehören wir zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest und erfüllen hochwertige Sicherheitsstandards. Unser Sicherheitsverständnis überbinden wir auch auf die von uns in Anspruch genommenen Dienstleister, welche wir zur Einhaltung gleichartiger oder ebenbürtiger Sicherheitsvorkehrungen verpflichtet haben. Jeglicher Datenverkehr innerhalb unseres Unternehmens und der Unternehmensgruppe erfolgt verschlüsselt. Bitte beachten Sie, dass die elektronische Kommunikation unter Verwendung handelsüblicher Mailprogramme (etwa MS Exchange) keinen absoluten Schutz vor Drittzugriffen bietet und dass bei dieser Form der Kommunikationsübermittlung auch nichteuropäische Server eingeschaltet sein können. Ebenso selbstverständlich ist es für uns, dass die von uns beauftragten Rechenzentren sämtliche Sicherheitsstandards erfüllen. Sollten Sie Fragen zu unseren konkret Ihren Geschäftsfall betreffenden Datensicherheitsvorkehrungen haben, wenden Sie sich bitten an die oben genannten Kontaktstelle.

Betroffenenrechte

Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung verlangen. Sie können die Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung unrichtiger, unvollständiger oder unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wir ersuchen Sie zu beachten, dass diese Rechte einander ergänzen, sodass Sie nur entweder die Berichtigung bzw. Vervollständigung Ihrer Daten oder deren Löschung verlangen können.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Sie können die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen, sofern dieser Empfänger uns dies aus technischer Sicht ermöglicht und der Datenübertragung weder ein unvertretbarer Aufwand noch gesetzliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten oder Vertraulichkeitserwägungen von unserer Seite oder von dritten Personen entgegen stehen.

Bei all Ihren Anliegen ersuchen wir Sie, uns unter oben ausgewiesenen Kontaktadressen zu kontaktieren, wobei wir Sie hierbei stets um einen Beleg Ihrer Identität, etwa durch Übermittlung einer Ausweiskopie, ersuchen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, offen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrages) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u. a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) und der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben.

Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen können, zu berücksichtigen.